

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 23. Juni 1989

119. Stück

- 290.** Verordnung: Verbindlicherklärung der ÖNORMEN über Bolzensetzgeräte
291. Verordnung: Änderung der Verordnung über Förderzinse für Kohlenwasserstoffe
292. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Jochberg
293. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr

290. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. April 1989, mit der ÖNORMEN über Bolzensetzgeräte verbindlich erklärt werden

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 3 sowie des § 33 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen.

§ 2. (1) Für die Verwendung von Bolzensetzgeräten werden die

ÖNORM Z 1541 Bolzensetzgeräte ohne Kolben (Schußgeräte), Sicherheitstechnische Richtlinien für deren Verwendung, Ausgabetag 1. Juli 1987

ÖNORM Z 1543 Bolzensetzgeräte mit Kolben (Kolbengeräte), Sicherheitstechnische Richtlinien für deren Verwendung, Ausgabetag 1. Juli 1987

für verbindlich erklärt.

(2) Die Verbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Normen, auf die in der ÖNORM Z 1541 und in der ÖNORM Z 1543 verwiesen wird.

(3) Das Erscheinen der ÖNORM Z 1541 und der ÖNORM Z 1543 wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 21. Juni 1987 verlautbart.

§ 3. (1) Es dürfen nur Bolzensetzgeräte verwendet werden, deren Type einer Prüfung unterzogen wurde; jedes einzelne Gerät muß mit einem

Beschuß- bzw. Typenprüfzeichen nach der 9. Beschußverordnung, BGBl. Nr. 309/1986, gekennzeichnet sein.

(2) Bolzensetzgeräte, deren Type bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung einer Baumusterprüfung nach den ÖNORMEN M 4520, Bolzensetzgeräte ohne Kolben (Schußgeräte), Baumusterprüfung, bzw. M 4522, Bolzensetzgeräte mit Kolben (Kolbengeräte), Baumusterprüfung, unterzogen wurde und die einzeln mit dem Normzeichen \odot gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für sie geltenden Bestimmungen entsprechen.

(3) Alle Teile von Bolzensetzgeräten sind mindestens einmal jährlich einer Prüfung auf Funktions- und Betriebssicherheit durch den Gerätehersteller, durch seinen Beauftragten oder durch eine vom Arbeitgeber beauftragte, geeignete und fachkundige Person zu unterziehen; als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Solche Prüfungen sind zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Vormerk zu führen, der in Form eines Aufklebers am Gerät anzubringen ist.

§ 4. (1) Die Behörde hat im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektorates andere als in den im § 2 angeführten Normen vorgeschriebene Vorkehrungen zuzulassen, wenn hiedurch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird.

(2) Die Behörde hat im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektorates auch Abweichungen von den Vorschriften der im § 2 angeführten Normen zuzulassen, insoweit hiedurch Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 5. (1) Behörde im Sinne des § 4 ist die nach § 30 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zuständige Behörde.

(2) Die nach § 4 dem Arbeitsinspektorat zustehenden Befugnisse sind hinsichtlich der dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auszuüben.

§ 6. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 117, sowie § 87 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1962 außer Kraft. Weiters entfallen im § 87 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung in der Überschrift die Worte „Bolzensetzgeräte“ und im ersten Satz des Abs. 8 die Worte „mit Bolzensetzgeräten und zu Arbeiten“ und im zweiten Satz des Abs. 8 die Worte „bei Arbeiten mit Bolzensetzgeräten das 19. Lebensjahr.“

Gepfert

291. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. April 1989, mit der die Verordnung über Förderzins für Kohlenwasserstoffe geändert wird

Auf Grund des § 77 Abs. 4 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520/1982 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juni 1985, BGBl. Nr. 287, über Förderzinse für Kohlenwasserstoffe in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 134/1988 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird als „§ 1. (1)“ bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Tatbestände des Abs. 1 werden für die ab 1. Jänner 1989 geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe Abschläge vom jeweils geltenden Förderzins in solcher Höhe festgesetzt, daß sich ein Förderzins von 4% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 ergibt.“

2. Der bisherige § 2 wird als „§ 2. (1)“ bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Tatbestände des Abs. 1 wird für die ab 1. Jänner 1989 geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe ein Abschlag von 4% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 vom jeweils geltenden Förderzins festgesetzt. Dies ergibt einen Förderzins von 6% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Der Förderzins für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus einer vor dem 1. Jän-

ner 1989 noch nicht in Betrieb gewesen oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestehenden Sonde innerhalb eines Gewinnungsfeldes gefördert werden, beträgt für die Dauer von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Sonde 2% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975. Die Inbetriebnahme der Sonde muß jedoch bis zum 31. Dezember 1995 erfolgen.“

4. Nach § 5 werden folgende §§ 6 und 7 angefügt:

„§ 6. Für die ab 1. Jänner 1989 geförderten flüssigen Kohlenwasserstoffe wird, soweit nicht der § 1 oder der § 3 anzuwenden ist, ein Abschlag von 9% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 vom geltenden Förderzins festgesetzt. Dies ergibt einen Förderzins von 6% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975.

§ 7. Für die ab 1. Jänner 1989 geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe wird, soweit nicht der § 2 oder der § 3 anzuwenden ist, ein Abschlag von 4,5% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 vom geltenden Förderzins festgesetzt. Dies ergibt einen Förderzins von 8% des Wertes nach § 77 Abs. 2 des Berggesetzes 1975.“

Graf

292. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. Juni 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Jochberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 161 Paß Thurn Straße wird im Bereich der Gemeinde Jochberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 12,100, verläuft sodann in verbesserter Linienführung unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse und bindet bei km 12,743 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Jochberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. I-88/4-88 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

293. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Juni 1989 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

%. § 1. (1) Für die Ausfuhr der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika werden für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1989 nach Maßgabe der Anlage 1 mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Ausfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt.

(2) Für die Ausfuhr der dieser Verordnung unterliegenden Waren ist weiters ein amtlich aufgelegtes Formular gemäß Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 110/1986, in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Das Zollamt hat die Ausfuhr in dem dafür vorgesehenen Feld zu bestätigen.

(3) Der Ursprung der Ware in Österreich ist durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses im Sinne des § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, nachzuweisen.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Die Kontingente werden erstmalig auf der Grundlage aller nach dem 25. Juni 1989 eingelangten und am 29. Juni 1989 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, unter den Antragstellern, die für sich oder ihre Konzernunternehmungen in der Zeit vom 1. Oktober 1984 bis 31. Dezember 1985 getätigte Ausfuhren von in der Anlage 1 genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika nachweisen, verteilt. Zum Nachweis der Ausfuhr ist von den Antragstellern mit dem Antrag dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten insbesondere ein mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung oder einer Aufgabebestätigung eines öffentlichen Verkehrsunternehmens versehenes Blatt 2 der Ausfuhrerklärung vorzulegen.

§ 3. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingent Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingents, bleibt jedoch die Gesamtmenge der gemäß § 2 nachgewiesenen Lieferungen unter der Höhe dieses Kontingents, ist der den nachgewiesenen Lieferungen entsprechende Teil des Kontingents unter den Antragstellern nach Maßgabe der nachgewiesenen Lieferungen aufzuteilen. Der verbleibende Rest des Kontingents ist durch die nicht durch nachgewiesene Lieferungen abgedeckte Gesamtmenge der Anträge zu dividieren und gemäß dem sich so ergebenden Quotienten auf jene Antragsteller aufzuteilen, die in ihren Anträgen auch nicht durch nachgewiesene Lieferungen abgedeckte Mengen beansprucht haben.

(3) Übersteigen nicht die in den Anträgen nach § 2 enthaltenen Gesamtmengen, sondern auch die Gesamtmenge der gemäß § 2 nachgewiesenen Lieferungen die Höhe des jeweiligen Kontingents, ist das Kontingent durch die Summe der nachgewiesenen Lieferungen zu dividieren und gemäß dem sich so ergebenden Quotienten auf die Antragsteller nach Maßgabe der von ihnen jeweils nachgewiesenen Lieferungen aufzuteilen.

§ 4. Sind Kontingente auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach dem 29. Juni 1989 einlangende Anträge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugewiesenen Rest des Kontingents übersteigen, ist dieser Rest durch die Anzahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Höhe den sich nach dem zweiten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingents ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, ist das Kontingent bzw. dessen Rest auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen, die auf das entsprechende Kontingent der Anlage 1 dieser Verordnung angerechnet wurden, festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenutzt wurden, ist die nicht ausgenutzte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 zur Verteilung zu bringen.

Schüssel

Anlage 1

Kontingent Nummer	Warenbezeichnung *)	Menge in metrischen Tonnen
1	Flachgewalzte Erzeugnisse, warm gewalzt	30 106
2	Flachgewalzte Erzeugnisse, auch überzogen, kalt gewalzt . .	37 843
3	Rohre für die Erdölindustrie . . .	10 103
4	Walzdraht	3 204
5	Andere Stahlprodukte	9 393
6	Werkzeugstahl	911

*) Welche Produkte den einzelnen Kontingenten zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem Anhang B des Abkommens Österreich—USA, BGBl. Nr. 107/1986, samt Briefwechsel, in der geltenden Fassung.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.